

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. Oktober 2016	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8 November 2016
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:</p> <p>a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab 7.00 Uhr);</p> <p>b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit;</p> <p>c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag;</p> <p>d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis 18.00 Uhr).</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit;</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt <u>weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen</u> nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen in Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 52b b. Normkosten</p> <p>¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.</p>	<p>¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.</p>
<p>Art. 52d Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt <u>weitere Einzelheiten</u> nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.</p>